

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Hippler/Wasserl**

**Die Sachaufklärung  
in der Zwangsvollstreckung  
durch den Gerichtsvollzieher**

4. Auflage 2021

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

Alle Rechte vorbehalten  
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH  
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck und Sonderrechte,  
wie die fotomechanische Vervielfältigung, sind dem Verlag vorbehalten.

**ISBN 978-3-948836-04-7**

# **Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher**

in der 4. Auflage bearbeitet von

DIPL.-RPFL. (FH) UWE WASSERL  
Bayerische Justizakademie

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

## Vorwort zur 1. Auflage

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (kurz und einfach: ZwVollstrAufklRefG) beschlossen. Die Neuregelungen treten überwiegend am 01. Januar 2013 in Kraft.

Da sich erhebliche Änderungen im 8. Buch der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze ergeben, haben wir uns in dem Buch den Neuerungen im Zwangsvollstreckungsrecht in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher gewidmet.

Die Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher steht im Mittelpunkt der Novelle. Werkzeuge zur Informationsgewinnung für den Gläubiger werden an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestellt. Künftig muss der Schuldner eine Vermögensauskunft erteilen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorangegangen ist. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft (früher: Vermögensoffenbarung) oder ist nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt, Drittauskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über Arbeitsverhältnisse, Konten oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft und die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners (Vermögensverzeichnis) erfolgt elektronisch und die Vermögensverzeichnisse werden in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Vermögensverzeichnisstelle, auf die Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen Zugriff haben.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den örtlichen Vollstreckungsgerichten wird durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register ersetzt. Die Einsicht ist nach wie vor jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, z.B. für Zwecke der Zwangsvollstreckung oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Berechtigte

Interessenten (z.B. Vermieter) können sich zukünftig über ein Bundesportal (bundesweit) zentral Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potenziellen Vertragspartner über eine kostenpflichtige Internetabfrage verschaffen.

Das Buch soll Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Gläubiger und andere Interessierte über das neue ab 2013 geltende Zwangsvollstreckungsrecht informieren.

Robert Hippler

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz

Uwe Wasserl

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Hauptamtlicher Dozent an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

Pegnitz im Herbst 2012

## Vorwort zur 2. Auflage

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist nunmehr seit fast vier Jahren in Kraft. Die vielfältigen und unterschiedlichen Rechtsmeinungen sowohl in Literatur und Rechtsprechung haben gezeigt, dass die Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich der Mobiliarvollstreckung nicht so einfach in der Praxis umzusetzen waren. Nunmehr haben sich einige strittige Meinungen geklärt, wobei auch noch diverse unterschiedliche Rechtsauffassungen gegeben sind. In der 2. Auflage dieses Buches sollen nochmals die verschiedenen Rechtsmeinungen aufgezeigt und mit entsprechenden Gerichtsentscheidungen dargestellt werden.

Einige der strittigen Fragen hat nunmehr der Gesetzgeber im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) klarstellend geklärt. Auf die Änderungen durch das genannte Gesetz wird in diesem Buch eingegangen. Überraschend war hier, dass der Gesetzgeber die Wertgrenze von 500,- € in § 755 ZPO und § 802I ZPO hat entfallen lassen.

Hinzu kamen seit der Erstaufgabe auch die Neufassungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) zum 01. September 2013. Die Änderungen werden in diesem Buch Berücksichtigung finden.

Da mittlerweile der Bundesgesetzgeber die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung- kurz GVFV-) verabschiedet hat (In Kraft seit 01. Oktober 2015), ist ein weiterer wichtiger Schritt erfolgt.

Uwe Wasserl

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Bayerische Justizakademie

im Herbst 2016

Vorwort zur 3. Auflage

In der nunmehr 3. Auflage habe ich zum einen den elektronischen Auftrag an den Gerichtsvollzieher etwas näher beleuchtet und zum anderen die weitergehende Rechtsprechung zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung eingearbeitet.

Zudem wurden die aktuellen Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), die im Hinblick auf das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) notwendig waren, berücksichtigt.

Uwe Wasserl

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Bayerische Justizakademie

Dezember 2018

## Vorwort zur 4. Auflage

Die 4. Auflage des Buches habe ich um die entsprechende weitergehende Rechtsprechung zum „isolierten Antrag Drittstellenauskünfte“ ergänzt. Gerade mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.01.2021 ist sicherlich keine überzeugende Entscheidung gelungen. Mit der Änderung des § 74a SGB X zum 01.07.2020 besteht jetzt Rechtssicherheit, dass auch bei den Rentenversicherungsträgern bei einer Forderung von unter 500,- € Auskünfte eingeholt werden können. Für die Zukunft bleibt abzuwarten, ob den Gerichtsvollziehern weitere Auskunftsrechte im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zugestanden werden. Hierzu liegt derzeit (Stand: Januar 2021) ein Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz – GvSchuG) vor.

Uwe Wasserl

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Bayerische Justizakademie

Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis

Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher	15
1. Einleitung	17
2. Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung -ein Überblick-	18
2.1 Informationsbeschaffung des Gläubigers bei Vollstreckungsbeginn	18
2.2 Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft	19
2.3 Das Zentrale Schuldnerverzeichnis	20
2.4 Das Zentrale Vollstreckungsgericht	21
2.5 Die gütliche Erledigung	22
2.6 Änderungen der Zivilprozessordnung und deren Stellung im Gesetz	22
2.7 Formularzwang beim Zwangsvollstreckungsauftrag	24
2.7.1 Elektronische Aufträge an den Gerichtsvollzieher	26
2.7.2 Vereinfachter Vollstreckungsauftrag nach § 754a ZPO	29
2.7.3 Form des Auftrags	32
2.7.4 Zulässige Abweichungen am Antragsformular	35
2.7.5 Unterschriftserfordernis beim Vollstreckungsauftrag	36
3. Vollstreckungsauftrag und Reihenfolge der Zwangsvollstreckung	37
4. Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners	46
4.1 Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers	47
4.2 Antrag des Gläubigers	50
4.3 Vollstreckbare Ausfertigung des Titels	50
4.4 Wohnsitz/Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt	51
4.5 Durchführung der Aufenthaltsermittlung	51
4.5.1 Aufenthaltsermittlung bei der Meldebehörde	53
4.5.2 Aufenthaltsermittlung bei Juristischen Personen	55
4.5.3 Aufenthaltsermittlung beim Ausländerzentralregister	59
4.5.4 Aufenthaltsermittlung beim Rentenversicherungsträger	63
4.5.5 Aufenthaltsermittlung beim Kraftfahrt-Bundesamt	65
5. Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers nach § 802a ZPO	69
6. Gütliche Erledigung	71
6.1 Antrag und Zustimmung des Gläubigers zur Zahlungsvereinbarung	72
6.2 Glaubhaftes Zahlungsversprechen	74

6.3 Kein Widerspruch bzw. Genehmigung des Gläubigers .....	76
6.4 Der Zahlungsplan .....	77
6.5 Widerrufsvorbehalt des Gläubigers .....	79
6.6 Ende des Vollstreckungsaufschubs .....	81
6.6.1 Unterrichtung des Schuldners vom Widerspruch .....	81
6.6.2 Zahlungsrückstand .....	81
6.7 Die Zahlungsvereinbarung.....	82
6.8. Vollstreckungsaufschub.....	83
6.9 Rechtsbehelf.....	84
6.10 Voraussetzungen im Überblick.....	84
<b>7. Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung .....</b>	<b>85</b>
7.1 Arten der eidesstattlichen Versicherung.....	85
7.2 Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft .....	86
7.3 Inhalt und Zweck des Vermögensauskunftsverfahrens .....	96
7.4 Voraussetzungen .....	98
7.4.1 Der Einzelauftrag.....	100
7.4.2 Der kombinierte Auftrag .....	100
7.4.3 Vertretung bei der Auftragserteilung.....	102
7.4.4 Form .....	103
7.4.5 Beizufügende Anlagen zum Auftrag.....	103
7.4.6 Partei- und Prozessfähigkeit.....	104
7.4.7 Nachweis der Vertretungsmacht .....	107
7.5 Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft .....	109
7.5.1 Prüfung der Voreintragung .....	110
7.5.2 Nachbesserung.....	112
7.5.3 Erneute Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist.....	113
7.5.4 Übersendung des Vermögensverzeichnisses an Folgegläubiger .....	114
7.5.5 Zahlungsaufforderung und Terminbestimmung .....	116
7.5.6 Belehrungen des Schuldners .....	120
7.5.7 Erinnerung gegen die Abnahme der Vermögensauskunft.....	121
7.5.8 Zustellung im Vermögensauskunftsverfahren .....	123
7.5.9 Ablauf des Termins.....	125
7.5.10 Der Schuldner erscheint im Termin und gibt Vermögensauskunft ab.....	127

7.6 Errichtung des Vermögensverzeichnisses .....	130
7.6.1 Umfang der Auskunftspflicht .....	130
7.6.2 Besprechung des Vermögensverzeichnisses .....	130
7.6.3 Inhalt des Vermögensverzeichnisses.....	132
7.7 Eidesstattliche Versicherung .....	225
7.8 Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses .....	226
7.9 Sofortige Abnahme der Vermögensauskunft.....	228
7.9.1 Voraussetzungen.....	228
7.9.2 Widerspruch des Schuldners gegen die sofortige Abnahme .....	230
<b>8. Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse .....</b>	<b>231</b>
8.1 Verwaltung beim Zentralen Vollstreckungsgericht.....	233
8.2 Zentrale Vollstreckungsgerichte in Deutschland .....	234
8.3 Abruf des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher .....	237
<b>9. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis -Anordnungsverfahren- .....</b>	<b>242</b>
9.1 Das amtliche Eintragungsanordnungsverfahren .....	243
9.1.1 Zuständigkeit .....	244
9.1.2 Eintragungsgründe .....	244
9.2 Eintragungsanordnung .....	254
9.2.1 Inhalt der Eintragungsanordnung .....	254
9.2.2 Bekanntgabe der Eintragungsanordnung an den Schuldner .....	255
9.3 Vollziehung der Eintragungsanordnung .....	258
9.4 Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung.....	259
9.5 Aufhebung der Eintragungsanordnung durch Gerichtsvollzieher.....	265
<b>10. Führung und Inhalt des Schuldnerverzeichnisses.....</b>	<b>266</b>
10.1 Zuständigkeit .....	266
10.2 Inhalt des Schuldnerverzeichnisses.....	268
10.2.1 Wer wird im Schuldnerverzeichnis erfasst.....	268
10.2.2 Eintragungsinhalte .....	270
10.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis .....	273
10.4 Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis .....	277
10.5 Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.....	279
10.5.1 Regelmäßige Lösungsfrist.....	279
10.5.2 Vorzeitige Löschung .....	280

<b>11. Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers -Drittstellenauskünfte-</b> .....	<b>283</b>
11.1 Auskunftsstellen .....	284
11.2 Voraussetzungen .....	285
11.2.1 Auskunftersuchen an gesetzliche Rentenversicherung.....	289
11.2.2 Auskunftersuchen an Bundeszentralamt für Steuern .....	291
11.2.3 Auskunftersuchen an Kraftfahrt-Bundesamt .....	293
11.3 Isolierte Anträge auf Drittstellenauskunft.....	295
11.4 Antrag Folgegläubiger auf aktuelle Drittstellenauskunft .....	297
11.5 Übermittlung eingeholter Drittauskünfte an weitere Gläubiger .....	298
11.6 Mitteilung des Auskunftsergebnisses an Gläubiger und Schuldner – Löschungen/Schwärzungen- .....	299
<b>12. Das Erzwingungshaftverfahren</b> .....	<b>300</b>
12.1 Voraussetzungen .....	301
12.2 Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher .....	303
12.3 Unzulässigkeit der Haftvollstreckung .....	305
12.3.1 Vollziehungsfrist .....	305
12.3.2 Haftvollstreckungshindernis .....	305
12.3.3 Verwirkung des Haftbefehls.....	306
12.4 Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt .....	307
12.5 Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners .....	308
<b>13. Kommunikationswege zwischen Gerichtsvollzieher, dem     Zentralen Vollstreckungsgericht und dem Bundesportal.....</b>	<b>312</b>
13.1. Datenaustausch zwischen Gerichtsvollzieher und dem Zentralen Vollstreckungsgericht.....	313
13.2. Zugriff auf die zentral verwalteten Daten beim Bundesportal .....	315
Anlage:.....	317
Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung-GVFV) .....	317
Anhang Formular Vollstreckungsauftrag .....	319
Stichwortverzeichnis .....	329

---

## Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

---

## 1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009<sup>1</sup> (ZwVollstrAufklRefG), das in weiten Teilen zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist, reformierte der Gesetzgeber die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher. Nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle<sup>2</sup>, mit der das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung dem Gerichtsvollzieher ab dem 01. Januar 1999 übertragen wurde, erfolgte eine weitere Modernisierung im Zwangsvollstreckungsrecht.

Des Weiteren hat der Bundesgesetzgeber die Einführung eines standardisierten Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher per Bundesverordnung (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung- kurz GVFV-) beschlossen<sup>3</sup>, die am 01. Oktober 2015 in Kraft getreten ist. Hiermit soll verpflichtend ab 01. April 2016 sichergestellt werden, dass nur noch ein einheitliches Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch die Gläubiger Verwendung finden kann.

Zudem wurde mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (kurz: EuKoPfVODG)<sup>4</sup> für Klarheit in einigen in der Literatur und Rechtsprechung strittigen Punkten im Zusammenhang mit der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher gesorgt. Die Änderungen sind weitestgehend am 26. November 2016 in Kraft getreten. Daneben sind auch das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) und die Gerichtsvollzieherformularverordnung (GVFV) angepasst worden. Die Änderungen sind in der 3. Auflage dieses Buches eingearbeitet worden.

Des Weiteren hat das oben genannte Gesetz EuKoPfVODG Anpassungen in der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und in der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) notwendig gemacht. Die Änderungen treten in den Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft, im Wesentlichen aber spätestens

---

<sup>1</sup> BGBl. I 2009, S. 2258 ff.

<sup>2</sup> 2. Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.1998, BGBl. 1997, I S. 85 ff.

<sup>3</sup> BGBl. I 2015, S. 1586 ff.

<sup>4</sup> BGBl. I 2016, S. 2591 ff.

zum 01. Januar 2019. Der elektronische Rechtsverkehr ist zudem auch im Gerichtsvollzieherwesen auf dem Vormarsch. Diesbezüglich sind ebenso Ausführungen notwendig geworden.

Die Rechtsprechung hat die Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher weiter erläutert und gerade im Bereich der so genannten „isolierten Drittstellenauskünfte“ einige interessante Entscheidungen hervorgebracht.

## 2. Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung -ein Überblick-

### *2.1 Informationsbeschaffung des Gläubigers bei Vollstreckungsbeginn*

Der Gläubiger soll die Möglichkeit, schon **vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen**, Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erlangen, und zwar entweder vom Schuldner selbst (= Vermögensauskunft, § 802c ZPO) oder – falls dies unergiebig bleibt – von dritter Seite (= Drittstellenauskunft, § 802l ZPO) erhalten. Für die Einholung der Schuldner- und Fremdauskünfte ist der Gerichtsvollzieher (§ 802e ZPO) zuständig. Die Einholung dieser Auskünfte durch den Gerichtsvollzieher muss vom **Gläubiger konkret beauftragt werden** (§ 802a Abs. 2 ZPO). Die Möglichkeit einer sofortigen Sachpfändung bleibt unberührt (§§ 808 ff. ZPO).

Das Verfahren des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners ist im Einzelnen in § 802f ZPO geregelt; auch ist notfalls die Erzwingungshaft statthaft (§§ 802g bis j ZPO).

## 5. Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers nach § 802a ZPO

§ 802a ZPO Grundsätze der Vollstreckung; Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrages und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

## Regelungsbefugnisse aufgrund des Auftrages, §§ 754, 802a ZPO



Ziel ist die möglichst zeitnahe und vollständige Befriedigung des Gläubigers, bei der jeder überflüssige Aufwand vermieden werden soll. Die Vollstreckung soll dabei aber auch Kosten sparend erfolgen (§ 802a Abs. 1 ZPO).

In § 802a Abs. 2 werden in Satz 1 Nr. 1 bis 5 bestimmte (vollstreckungs-)rechtliche Standardbefugnisse bei der Geldvollstreckung bezeichnet, die dem Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags des Gläubigers zustehen.

Die Aufzählung in § 802a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ZPO folgt dem regelmäßigen (vorstellbaren) Vollstreckungsablauf. Aufgrund der Dispositionsmaxime im Vollstreckungsverfahren bestimmt der Gläubiger Art und Umfang des Vollstreckungszugriffs, der auch seinen Vollstreckungsauftrag auf einzelne Maßnahmen nach Satz 1 beschränken kann. § 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO stellt klar, dass der Gläubiger die begehrten Maßnahmen im Vollstreckungsauftrag konkret bezeichnen muss. Der Gläubiger kann seine Aufträge auch unter einer aufschiebenden Bedingung erteilen und damit eine Reihenfolge vorgeben.

**Beachte:**

Stets, also auch ohne ausdrückliche Nennung im Auftrag, ist nach § 802b ZPO die gütliche Erledigung durch den Gerichtsvollzieher anzustreben (Argument: § 754 Abs. 1, § 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO); dies gehört zu den Amtspflichten des Vollstreckungsorgans.

Der Gläubiger kann auch einen Vollstreckungsauftrag soweit reduzieren, dass nur noch die gütliche Erledigung (§ 802b ZPO) als „isolierter Auftrag“ erteilt ist. In diesem Fall muss dies aus dem Auftrag eindeutig hervorgehen (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

**Hinweis:**

Der Gläubiger muss nicht (erst) einen Pfändungsversuch durchführen lassen, um die Voraussetzungen der Vermögensauskunft zu schaffen. Vielmehr kann er sich erst Informationen über die aktuelle Vermögenssituation des Schuldners verschaffen und anschließend über die Einleitung gezielter Vollstreckungsmaßnahmen entscheiden.

Ein sofortiger Pfändungsversuch nach § 808 ZPO wird dadurch ebenso wenig ausgeschlossen wie ein kombinierter Auftrag auf Sachaufklärung und gegebenenfalls anschließende Vollstreckung.

Der Auftrag und die vollstreckbare Ausfertigung bilden gemeinsam die Legitimation für die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers. Eine Ausnahme bildet insoweit der Fall der Vorphändung nach § 802a Abs. 2 Nr. 5 ZPO.

## 6. Gütliche Erledigung

§ 802b ZPO Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.

(2) Hat der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger unverzüglich über den gemäß Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung des Schuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.

Die Möglichkeiten der ratenweisen Tilgung bzw. der Vereinbarung einer Zahlungsfrist finden sich in § 802b ZPO. Diese Vorschrift schwebt wie ein Dach über dem gesamten Vollstreckungsverfahren und erstreckt sich von der Ladung zur Vermögensauskunft bis zur endgültigen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Der Versuch, auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken, gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers. Der „Sollzeitraum“ für die Zahlungsfrist bzw. die ratenweise Tilgung beträgt 12 Monate und ist ausdrücklich als „Sollbestimmung“ deklariert.

Mit der Reform der Sachaufklärung hat der Gesetzgeber das erfolgreichste Mittel der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, die freiwillige Leistung des Schuldners, als zentrales Mittel der erfolgreichen Erledigung von Vollstreckungsaufträgen manifestiert. Allerdings kann die Parteiherrschaft als Maxime des Zivilrechts nicht ausgehebelt werden. Deshalb liegt es auch grundsätzlich in der Hand des Gläubigers, ob ein Zahlungsaufschub bewilligt werden kann (siehe Modul E im Formular). Schließt dieser in seinem Auftragsschreiben jeden Aufschub von vorneherein aus, ist der Weg für eine gütliche Erledigung i.S.d. § 802b ZPO verschlossen (siehe Modul F im Formular).

Andererseits, wenn der Gläubiger in seinem Auftragsschreiben zur gütlichen Erledigung „schweigt“, ist die Möglichkeit der gütlichen Einigung im Gesetz grundsätzlich gewährt, was zur Folge hat, dass der Gläubiger seinen Widerspruch ausdrücklich artikulieren muss (§ 754 Abs. 1, § 802b Abs. 3 ZPO).

Der Gläubiger kann allerdings in seinem Auftrag auch einen Rahmen setzen, innerhalb dessen er mit einem Zahlungsaufschub einverstanden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 12-Monatsgrenze überschritten werden soll.

Umstritten ist, ob ein Widerspruch des Gläubigers auch dann möglich ist, wenn dieser den Gerichtsvollzieher isoliert mit der gütlichen Erledigung beauftragt hat, bzw. wenn dieser in seinem Auftragsschreiben sich mit der gütlichen Erledigung einverstanden erklärt hat. Dieser ist sicher zulässig, wenn der Zahlungsplan die grundsätzliche Regelung des § 802b ZPO sprengt, z.B. durch Überschreitung des 12-Monate-Zeitraums. Da der Gläubiger auch mit den Modalitäten des Zahlungsplanes einverstanden sein muss, ist aber ein Widerspruch auch in anderen Fällen zulässig.

### **6.1 Antrag und Zustimmung des Gläubigers zur Zahlungsvereinbarung**

Grundsätzlich liegt in der Beauftragung des Gerichtsvollziehers samt Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung die vermutete Zustimmung (Einwilligung) des Gläubigers, dass der Gerichtsvollzieher Zahlungsvereinbarungen nach der Bestimmung des § 802b ZPO mit Wirkung für den Gläubiger treffen kann (§ 754 Abs. 1 ZPO). Die Wirksamkeit der Zahlungsvereinbarung schwebt jedoch unter dem Vorbehalt des Gläubigerwiderspruchs (§ 802b Abs. 3 ZPO, „Widerspruchslösung“).

Eine ausdrückliche Einwilligung zu einer Zahlungsvereinbarung durch den Gläubiger ist nicht erforderlich. Möglich ist aber, dass der Gläubiger von vornherein eine gütliche Erledigung ausschließt oder an Bedingungen knüpft. Der Gläubiger kann z.B. sein Einverständnis auf Mindestraten oder eine Höchstlaufzeit der Ratenzahlung beschränken. Der Gerichtsvollzieher ist an diese „Weisungen“ gebunden und darf grundsätzlich die Zahlungsvereinbarung nur nach den Vorgaben des Gläubigers eingehen.

Zulässig ist auch, dass der Gläubiger einen isolierten Auftrag zur gütlichen Erledigung beim Gerichtsvollzieher stellt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO), was aber kaum sinnvoll erscheint, da an den Fall des Scheiterns keine Konsequenz geknüpft ist.

Kommen nach Bewilligung des Vollstreckungsaufschubes Aufträge weiterer Gläubiger hinzu, so kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch für diese Gläubiger Vollstreckungsaufschub gewährt werden (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GVGA). Auch für diesen Gläubiger ist ein weiterer Zahlungsplan zu erstellen (Protokollierung), § 68 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GVGA. Der Gläubiger ist entsprechend § 802b Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 68 Abs. 5 Satz 4 GVGA über den Ratenzahlungsplan unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rate für den bereits bewilligten Zahlungsaufschub ist bei der Erstellung des Zahlungsplans für den hinzukommenden Gläubiger zu berücksichtigen.

Problematisch ist die Situation aber dann, wenn ein hinzutretender Gläubiger dem Zahlungsaufschub widerspricht bzw. bei einem der Gläubiger der Zahlungsaufschub endet. Denn es droht die Gefahr, dass dem Gläubiger, für den der Zahlungsaufschub bewilligt wurde, nun Nachteile erwachsen. Dies kann einerseits dadurch entstehen, dass der Schuldner nun hinsichtlich des hinzukommenden Gläubigers sein Vermögen offenbart und dabei Hinweise auf pfändbare Habe erhält oder aber indem der hinzukommende Gläubiger im Wege der Pfändung seine Forderung realisieren kann.

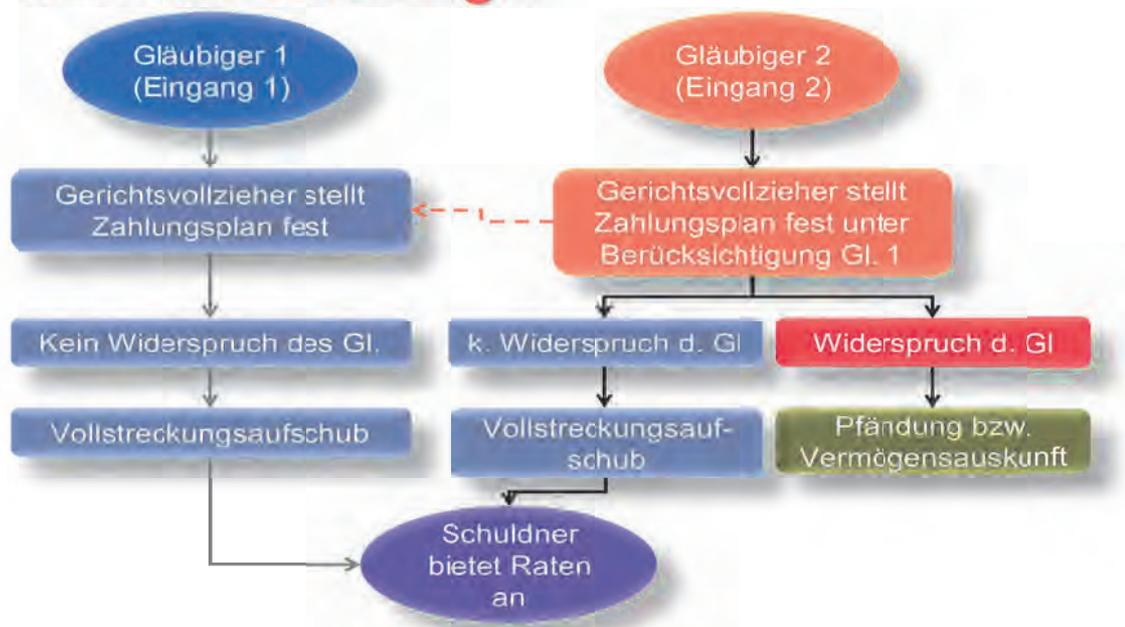
So können zur Lösung der Probleme die Grundsätze der Zwangsvollstreckung herangezogen werden, insbesondere das Prinzip der Einzelzwangsvollstreckung. Jeder Gläubiger vollstreckt für sich allein und nur in die von ihm bestimmte Vermögensmasse. Es gilt die Parteiherrschaft. In der Folge trägt der Gläubiger, der dem Vollstreckungsaufschub nicht widerspricht, auch das Risiko eines Rang- oder Informationsverlustes.

An dem bestehenden Zahlungsaufschub ändert der hinzukommende Gläubiger nichts, solange der Schuldner seine Verpflichtung aus dem Zahlungsplan erfüllt. Die angebotene Rate kann der Gerichtsvollzieher nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO als aus dem pfandfreien Betrag stammend betrachten.

Allenfalls könnte dem Gerichtsvollzieher eine Hinweispflicht gegenüber dem Erstgläubiger entsprechend 139 ZPO zukommen. Aufgrund der neuen Sachlage könnte dieser nun Widerspruch einlegen, da sich die Grundlagen für den Zahlungsplan geändert haben (Wegfall der Geschäftsgrundlage, str.).

Sollten mehrere Vollstreckungsaufträge von Gläubigern beim Gerichtsvollzieher gleichzeitig eingegangen sein, besteht auch die Möglichkeit, einen Gesamtratenzahlungsplan für alle Gläubiger zu erstellen (§ 68 Abs. 5 Sätze 2, 3 GVGA). Auch hier ist jeder Gläubiger gesondert über den Ratenzahlungsplan zu unterrichten (§ 802b Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 68 Abs. 5 Satz 4 GVGA).

## Mehrere Gläubiger



### 6.2 Glaubhaftes Zahlungsverprechen

Der Gerichtsvollzieher ist ein Organ der Rechtspflege und damit ein staatliches Vollzugsorgan. Handeln des Staates, und damit z.B. auch die Gewährung des Zahlungsaufschubs darf, nicht willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund geschehen. Glaubensfragen, bzw. persönliche oder dienstliche Erfahrungen können nicht Tatbestandsmerkmal für staatliches Handeln sein.

Deshalb kann ein Vollstreckungsaufschub nur gewährt werden, wenn nicht nur für den Gerichtsvollzieher, sondern auch gegenüber Dritten nachvollziehbar dargestellt wird, dass der Schuldner zur Tilgung in der Lage ist. Der Schuldner muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht beweisen, z.B. im Sinne einer

Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO, aber dennoch schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wie er die Mittel zur Tilgung aufbringen will.

Die Bewilligung des Vollstreckungsaufschubes nach § 802b ZPO bedingt daher die Erstellung eines schriftlichen Zahlungsplanes, aus dem nachvollziehbar sein muss,

- die konkreten Zahlungstermine (§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVGA)
- die Höhe der Zahlungen oder Teilzahlungen (§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GVGA)
- der Zahlungsweg (§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVGA)
- die Gründe, die der Schuldner zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der Vereinbarung vorbringt (§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVGA)
- die erfolgte Belehrung über die in § 802b Abs. 3 Satz 2, 3 ZPO getroffenen Regelungen- der Schuldner ist zu belehren, dass der Aufschub endet, wenn der Gläubiger widerspricht bzw. wenn der Schuldner mit der festgesetzten Zahlung in Rückstand gerät (§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GVGA)

Der Inhalt des Zahlungsplanes samt der Belehrungen ist zu protokollieren (§ 68 Abs. 2 Satz 1 GVGA).

Der Gerichtsvollzieher soll auch die Gründe protokollieren, die zu einer Ablehnung eines Ratenzahlungsplanes führen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 GVGA).

Das Zahlungsverprechen ist glaubhaft, wenn der Schuldner Nachweise vorlegt, aus denen auch für einen Dritten ersichtlich ist, dass

- ausreichende Einkünfte vorhanden (oder zu erwarten) sind, so dass
- nach Abzug der laufenden Verpflichtungen
- sowie der Kosten des Lebensunterhalts noch
- ein ausreichender Betrag zur Leistung der Rate übrig bleibt.

Der Schuldner muss somit z.B. anhand der Lohnabrechnungen, des Bewilligungsbescheids über Arbeitslosengeld oder sonstiger Urkunden glaubhaft machen, dass er über laufende Einkünfte verfügt.

Seine laufenden monatlichen Verpflichtungen kann er durch Vorlage der Girokontoauszüge nachweisen. Bleibt nach Abzug der Kosten für Verpflegung und sonstigen Kosten der Lebenserhaltung noch **mindestens** der Betrag der angebotenen Rate übrig, ist das Ratenzahlungsangebot glaubhaft gemacht.

Soweit die Glaubhaftmachung durch Zahlung einer ersten Teilrate vorgetragen wird, ist dies sicher nicht schädlich. Allerdings trägt die Zahlung einer ersten Rate nach den Erfahrungen der Praxis nicht zwingend dazu bei, den Willen des Schuldners zur Einhaltung seiner Ratenzahlungspflicht zu beweisen. Unter dem Eindruck der aktuellen Vollstreckung wird der Schuldner unter Umständen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um diese zunächst abzuwenden.

### **6.3 Kein Widerspruch bzw. Genehmigung des Gläubigers**

Widerspricht der Gläubiger oder dessen Vertreter dem Zahlungsplan nicht unverzüglich (§ 802b Abs. 3 Satz 2 ZPO) oder stimmt er diesem ausdrücklich zu, wird die Zahlungsvereinbarung von Anfang an wirksam und der Vollstreckungsaufschub bleibt bestehen.

Solange dieser Aufschub wirksam ist, darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht fortsetzen. Es besteht ein Vollstreckungshindernis. Er darf also weder pfänden noch einen Termin zur Vermögensauskunft anberaumen noch die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis veranlassen. Nicht ausgeschlossen ist die Vollstreckung in Forderungen, andere Vermögensrechte und Immobilien. Die Vollstreckungsunterlagen bleiben während des Vollstreckungsaufschubs beim zuständigen Gerichtsvollzieher.

Der Gesetzgeber verwendet zwei Begriffe, nämlich **Zahlungsvereinbarung** und **Zahlungsplan**, die es zu definieren und zu unterscheiden gilt.

## Wirkung des Zahlungsplans



### 6.4 Der Zahlungsplan

Der Zahlungsplan stellt die vom Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner schriftlich dokumentierte Zahlungsvereinbarung dar. Diese hat der Gerichtsvollzieher entsprechend zu protokollieren (§ 763 ZPO). Er hat die Einzelheiten der gütlichen Erledigung wie Höhe und Anzahl der Raten, Zeitpunkt der Zahlung oder einen fixen Zahlungszeitpunkt zu enthalten (§ 68 Abs. 2 GVGA). Die Protokollierung des Zahlungsplans ist erforderlich, da der Gerichtsvollzieher den Gläubiger vom Inhalt des Zahlungsplans zu unterrichten hat (§ 802b Abs. 3 Satz 1 ZPO), damit dieser ggf. gegen den Zahlungsplan Widerspruch erheben kann (§ 802b Abs. 3 Satz 2 ZPO). Des Weiteren auch deshalb, um festzustellen, wann der Schuldner ggf. mit einer Zahlung in Rückstand gerät (2 Wochenfrist, § 802b Abs. 3 Satz 3 ZPO).

## Inhalt des Zahlungsplans

Aus dem Zahlungsplan muss nach § 802b Abs. 2 ZPO ersichtlich sein, dass:

- Der Schuldner über **genügend freie Mittel** zur Erfüllung des Zahlungsplanes verfügt was bedeutet:
  - dass er über **regelmäßige Einkünfte** verfügt aus denen
  - nach **Abzug der Fix- und Lebenshaltungskosten**
  - der zur Zahlung der Rate notwendige Betrag
  - **sinnvoll** geleistet werden kann
  
- **Wann** die Raten auf
- welchen **Zahlungsweg** und in
- welcher **Höhe** bezahlt werden, bzw. wann die Tilgung erfolgt
  
- In dem Zahlungsplan ist der Schuldner zu belehren, dass der Aufschub endet, wenn der Gläubiger widerspricht bzw. wenn der Schuldner mit der festgesetzten Zahlung in Rückstand gerät.
- **Die Belehrung ist zu protokollieren.**

Erforderlich ist eine glaubhafte Darlegung des Schuldners, die Forderung innerhalb von zwölf Monaten zu begleichen (vgl. § 802b Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Anlässlich der Zahlungsvereinbarung ist der Schuldner vom Gerichtsvollzieher über die Folgen der Nichteinhaltung zu belehren, nämlich dass der Aufschub endet, wenn der Gläubiger widerspricht und wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät. Auch diese Belehrung ist im Protokoll aufzunehmen, um spätere Einwendungen des Schuldners, er habe dies nicht gewusst und deswegen nicht schuldhaft gehandelt, zu vermeiden. Eine mögliche Formulierung wäre: „Der Schuldner wurde gemäß § 802b Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO belehrt“.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann mit dem Schuldner im Verfahren auch mehrmals getroffen werden.